



Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung^[1] wird wie folgt geändert:

Art. 80a Landwirtschaftliche Tierhaltung

¹ Der Bund schützt die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die Tierwürde umfasst den Anspruch, nicht in Massentierhaltung zu leben.

² Massentierhaltung bezeichnet die industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird.

³ Der Bund legt Kriterien insbesondere für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall fest.

⁴ Er erlässt Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken, die diesem Artikel Rechnung tragen.

Art. 197 Ziff. 12^[2]

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 80a (Landwirtschaftliche Tierhaltung)

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung gemäss Artikel 80a können Übergangsfristen von maximal 25 Jahren vorsehen.

² Die Ausführungsgesetzgebung muss bezüglich Würde des Tieres Anforderungen festlegen, die mindestens den Anforderungen der Bio-Suisse-Richtlinien 2018^[3] entsprechen.

³ Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 80a nach dessen Annahme nicht innert drei Jahren in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf den Verordnungsweg.

[1] SR 101

[2] Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

[3] Richtlinien der Bio Suisse für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, Fassung vom 1. Januar 2018, abrufbar unter www.bio-suisse.ch.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ	Politische Gemeinde		
Nr.	Name/Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Ablauf der Sammelfrist: 12.12.2019

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Gabrielle Brunner, 4052, Basel, Luftmattstrasse 32; Noëmi Erig, 8004, Zürich, Hohlstrasse 204; Marcela Frei, 9205, Waldkirch, Ronwil 257; Bastien Girod, Nationalrat, 8005, Zürich, Ackerstrasse 44; Nadja Graber, 4052, Basel, Engelgasse 65; Thomas Gröbly, 5400, Baden, Burghaldenstrasse 5; Sarah Heiligtag, 8132, Egg, Güetlistrasse 45; Verena Hofer, 8309, Nürensdorf, Breitenloostrasse 6; Philipp Hoppen, 3007, Bern, Sulgenrain 22; Hans-Ulrich Huber, 8479, Altikon, Büelhüsli 1; Pablo Labhardt, 8052, Zürich, Felsenrainstrasse 82; Ivo Mändli, 8032, Zürich, Sempacherstrasse 33; Adrian Marmy, 4057, Basel, Oetlingerstrasse 47; Céline Müller 6004, Luzern, Fluhmattstrasse 52; Raphael Neuburger, 8006, Zürich, Huttenstrasse 22; Kim Rösner, 8037, Zürich, Breitensteinstrasse 82a; Philipp Ryf, 8057, Zürich, Schaffhauserstrasse 133; Valentin Salzgeber, 4058, Basel, Grenzacherstrasse 82; Meret Schneider, 8610 Uster, Brunnenstrasse 1; Mike Stadelmann, 8037, Zürich, Breitensteinstrasse 82a; Katerina Stoykova, 8004, Zürich, Baslerstrasse 2; Fabien Truffer, 1800, Vevey, Rue du Jura 2; Reto Walther, 8050, Zürich, Tramstrasse 26; Vera Weber, 3011, Bern, Gerbergasse 5; Yasmine Wenk, 8716, Schmerikon, Mühlegraben 5; Markus Wild, 4495, Zeglingen, Wenslingerstrasse 7

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden an das Initiativkomitee: Massentierhaltungsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird. Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden unter info@sentience.ch.